

**Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bauverwaltung, Stadtplanung, Tiefbau, Umwelt**

Verfasser: Klaus Schafmeister

**Vorlage Nr. BV/172/2013
Datum: 22.08.2013**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Stadtplanung, Bau, Umwelt und Verkehr	02.09.2013	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	11.09.2013	N
Rat	23.09.2013	Ö

Betreff: Änderungen und Neufestsetzungen von Straßennamen

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt / Begründung:

Grundlagen

Im Rahmen einer kontinuierlichen objektorientierten Überprüfung und Bereinigung der amtlichen Liegenschaftskarte in Zusammenarbeit mit dem LGLN (Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen / Bez.Dir. Osnabrück – Katasteramt) zeigten sich für etliche Grundstücke in der Stadt Georgsmarienhütte fehlerhafte Darstellungen, Zuordnungen und Grundstücksbezeichnungen und somit u.a. das Erfordernis von Zuordnungs- bzw. Hausnummernkorrekturen. Diese Korrekturen sind nicht nur für eine laufende Fehlerreduzierung der digitalen Liegenschaftskarte (ALKIS) erforderlich, bei falschen oder unklaren Objekt-Zuordnungen und – Bezeichnungen können auch bei ALKIS-basierenden Peripherieprogrammen erhebliche Darstellungs- und Analysefehler - z.B. bei Verstößen gegen das Katastergesetz (Einmessung) oder der Gebäude-Leerstandsermittlung - auftreten. In diesem Prozess konnten bereits etliche Fehler in den Kataster-, Einwohnermelde- und Gewerbedateien korrigiert werden.

Neben der Korrektur der digitalen Liegenschaftskarte hat die Kommune ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass bebaute/bewohnte Grundstücke eine eindeutige Bezeichnung erhalten, um die Bewohner nicht der Gefahr der verzögerten Auffindung des Grundstücks durch Polizei- und Rettungsfahrzeuge auszusetzen. Diese Pflicht zur „Gefahrenabwehr“ gilt als originäre Aufgabe des Staates und gehört nach § 1(1) Satz 1 Nds. SOG zu den Aufgaben der Gemeinde. Diese ist gem. § 11 Nds. SOG ermächtigt wird, notwendige Maßnahmen gegen diese „Gefahren“ durchzuführen bzw. durchzusetzen, um aus einer momentanen abstrakten Gefahr keine konkrete

Gefährdung werden zu lassen. Hierzu zählen also auch Neufestsetzung bzw. Änderung von Grundstücksbezeichnungen. Auch GPS-Navigationsysteme entbinden die Gemeinde nicht von der Verpflichtung einer logisch-übersichtlichen und nachvollziehbaren Bezeichnungsfestsetzung. Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit ist nicht nur für den Polizei- und Rettungseinsatz erforderlich, sondern auch für ungestörten Liefer- und Besucherverkehr von hoher Wichtigkeit.

Diese Überprüfungen werden kontinuierlich durchgeführt, entsprechende fehlerhafte Bezeichnungen nach Anhörung der Grundstückseigentümer per Bescheid geändert. Gelegentlich erscheint es jedoch sinnvoller, anstatt mehrerer Hausnummern-Änderungen selbstständige Teilabschnitte öffentlicher Verkehrsflächen wie auch (postalisch) privater Erschließungen neu zu benennen.

Gemäß NGO ist der Rat für die Neu- bzw. Umbenennung von Straßen zuständig.

Die Korrekturen bzw. Neubenennungen werden dem Rat über die entspr. Ausschüsse kontinuierlich zur Entscheidung vorgelegt

Die Verwaltung schlägt vor, für folgende Straßen/Teilabschnitte einen neuen/geänderten Namen zu vergeben (sh. auch Anlagepläne):

1. „Hof Suttmeyer“ (Postalisch)

Teilstück der Straße „Birkkamp“ in Kl.Oesede (nicht öffentlich gewidmet)

Die Zufahrt zum Hof verläuft über einen Feldweg (Privateigentum, nicht gewidmet, teilweise wassergebunden), der lt. Beschilderung zur Straße „Birkkamp“ gehört und von der Straße „Im Sutarb“ abzweigt.

Der Hauptverlauf „Birkkamp“ mit der Anbindung des Großteils der zugeordneten Häuser (Hofstelle Birkkamp) befindet sich jedoch etwa 1,5 km südlich - ebenfalls abzweigend von „Im Sutarb“, was regelmäßig zu Suchverkehr und Irritationen geführt hat.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das v.g. zum Hof führende Teilstück „Birkkamp“ in „Hof Suttmeyer“ umzubenennen.

Die Familie Suttmeyer wurde diesbezüglich angehört und ist mit dieser postalischen Umbenennung einverstanden.

- sh. Anlageplan 1 -

Beschlussvorschlag

Der Teilverlauf der jetzigen Straße Birkkamp, ausgehend von der Straße „Im Sutarb“, endend an der Grenze des Hofes Suttmeyer erhält die Bezeichnung „Hof Suttmeyer“

2. „Am Zeppelinstein“

Das bisher der Straße „Am Limberg“ zugeschlagene Straßenteilstück (100 m) führt von „Am Limberg“ zur Stadtgrenze nach Bad Iburg führenden und ist ab da „Am Zeppelinstein“ benannt und erschließt verschiedene Bad Iburger Grundstücke. Die Verwaltung schlägt eine Nachbenennung des o.a. GMHütter Teilstücks ebenfalls in „Am Zeppelinstein“ vor .

(Beispiele ähnlicher, durch den Rat ergänzend neubenannter Straßenansätze: „Waldhofstraße“, „Ebbendorfer Straße“, „Holzhauser Straße“).

- sh. Anlageplan 2 -

Beschlußvorschlag

Das bisher der Straße „Am Limberg“ zugeschlagene und an der Bad Iburger grenze in die dortige Straße „Am Zeppelinstein“ mündende Straßenteilstück erhält den Namen „Am Zeppelinstein“.

3. Stichstraße Ind. Gebiet Harderberg (EGO, div.), bisher Teilstück vom „Harderberger Weg“

Vorschläge: „Industriestraße“, „Am Schlachthof“, „Zisternenweg“...

Durch die Verlängerung der v.g. Stichstraße zum Zweck der Ausweisung bzw. Ansiedlung weiterer Gewerbegrundstücke (B-Plan Nr. 252) können dort keine sinnvollen Grundstücksbezeichnungen/Hausnummern im Verlauf der Straße Harderberger Weg mehr vergeben werden. Um eine weiträumige Umnummerierung zu vermeiden, wird angeregt, diesen Straßenstich mit einer neuen Benennung zu versehen. Die dort ansässigen Gewerbetreibenden wurden bereits in 2012 über diese Absicht informiert, von den betroffenen Anliegern liegen keine Belangäußerungen vor.

- sh. Anlageplan 3 -

Beschlussvorschlag

Die bisher der Straße „Harderberger Weg“ zugeordnete Stichstraße im Gewerbegebiet Osterheide erhält den Namen < N a m e >.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: